



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.1 Herr Diederichs

- Interne Weisung - Fristenberechnung im Sozialverwaltungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzdarstellung	2
2. Beispiele zur Fristberechnung	2

¹ Die in der internen Weisung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Kurzdarstellung

Gem. § 66 I SGG beginnt die Frist für ein Rechtsmittel (= Klage/Berufung/Revision/Beschwerde) oder einen anderen Rechtsbehelf (Widerspruch) nur zu laufen, wenn der Beteiligte eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung erhalten hat. Ist die Belehrung unterblieben oder falsch erteilt, läuft die Jahresfrist ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes an den Empfänger, § 66 II 1 SGG. Im Bereich des Sozialrechts ist sowohl für Bescheide (§ 37 I 1 SGB X) als auch für Widerspruchsbescheide (§ 85 III 1 SGG) die einfache Bekanntgabe ausreichend. In begründeten Einzelfällen kann es aus Beweisgründen angezeigt sein, Bescheide oder Widerspruchsbescheide per Postzustellungsurkunde (PZU) zuzustellen.

Gem. § 84 I SGG ist der Widerspruch binnen 1 Monats (NICHT 4 WOCHEN!!) ab Bekanntgabe zu erheben.

Die gleiche Frist gilt für die Erhebung einer Klage nach Zustellung eines Widerspruchsbescheides.

Geht der Rechtsbehelf/das Rechtsmittel nicht innerhalb dieser Frist bei der Behörde/dem Verwaltungsgericht ein, ist der jeweilige Bescheid bestandskräftig geworden und von diesem Moment an auch erst vollstreckbar, wenn nicht ausnahmsweise die sofortige Vollziehung angeordnet wurde (dann ist er selbstverständlich sofort, also mit Bekanntgabe vollstreckbar).

Maßgeblich für den Fristbeginn ist gem. § 64 I SGG der Tag der Zustellung/Bekanntgabe.

Für die Berechnung der Frist gilt § 64 II, III SGG. Aus vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass bei der Berechnung der Monatsfrist der Tag der Zustellung/Bekanntgabe nicht mitgerechnet wird.

Die Rechtsbehelfsfrist/Rechtsmittelfrist von 1 Monat endet daher mit demjenigen Tag des der Zustellung/Bekanntgabe folgenden Monats, der durch seine Zahl dem Anfangstag, also dem Tag der Zustellung/Bekanntgabe (!), entspricht (§ 64 II 1 SGG) bzw. ihm am nächsten kommt.

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am **vierten** Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben (§ 37 II 1 SGB X **in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung**).

2. Beispiele zur Fristberechnung

Wird ein Bescheid am **13.01.2025 (Montag)** zur Post aufgegeben, gilt er am **17.01.2025 (Freitag)** als bekanntgegeben/zugegangen. Wird ein Bescheid am **19.02.2025 (Mittwoch)** per Post versandt, gilt er am **23.02.2025 (Sonntag)** als bekanntgegeben/zugegangen. Die **Viertagesfrist** des § 37 II 1 SGB X ist nicht zu verlängern, wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Ist der Bescheid am 24.08.2018 (Freitag) zugegangen, endet die Rechtsmittelfrist/Rechtsbehelfsfrist am 24.09.2018 (Montag, 24.00 Uhr).

Geht ein Bescheid hingegen am 08.06.2018 (Freitag) zu, endet die Frist nicht am 08.07.2018 (Sonntag, 24.00 Uhr), sondern erst mit Ablauf des nächsten Werktages. Hierbei ist § 64 III SGG zu beachten. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (ebenfalls 24.00 Uhr). Fristablauf ist in diesem Fall der 09.07.2018 (Montag, 24.00 Uhr). Ist der Fristbeginn der 12.04.2018 (Donnerstag), ist Fristablauf nicht am 12.05.2018 (Samstag, 24.00 Uhr), sondern erst am 14.05.2018 (Montag, 24.00 Uhr).

Bei Bekanntgabe/Zustellung eines Bescheides am 29.02.2016 (Montag) endet die Frist am 29.03.2016 (Dienstag, 24.00 Uhr), bei Bekanntgabe/Zustellung eines Bescheides am 31.01.2016

(Sonntag) endet die Frist bereits am 29.02.2016 (Montag, 24.00 Uhr), da der Monat Februar keine 31. Tage hat (vgl. § 64 II 2 SGG: „Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist mit dem Monat“). Gleiches gilt, wenn der Fristbeginn auf den 31. eines Monats fällt und der Folgemonat keine 31. Tage hat. Das Fristende ist dann bereits der 30. Tag des Folgemonats (mit Ausnahme des Monats Februar).

Freigegeben am/durch:
24.01.2025

gez. Gastorf